

Anfrage der SPD-Fraktion:

Ob und unter welchen Voraussetzungen sind die in § 37 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) genannten Kompetenzen der Bezirksvertretungen an den Rat (oder einem Ausschuss) übertragbar?

Begründung:

Ziel dieser Anfrage ist die Klärung, ob beziehungsweise inwieweit der Rat der Stadt Bielefeld bezirkliche Kompetenzen übernehmen kann, oder ob es sich hierbei um zum Beispiel "unentziehbare Entscheidungsrechte" handelt.

Stellungnahme des Rechtsamtes:

Die SPD-Fraktion fragt an, ob und unter welchen Voraussetzungen die in § 37 Abs. 1 GO NRW genannten Kompetenzen der Bezirksvertretungen an den Rat (oder einen Ausschuss) übertragbar seien. Ziel der Anfrage sei die Klärung, ob beziehungsweise inwieweit der Rat der Stadt Bielefeld bezirkliche Kompetenzen übernehmen könne, oder ob es sich hierbei um zum Beispiel "unentziehbare Entscheidungsrechte" handle.

Hierzu nimmt das Rechtsamt wie folgt rechtlich Stellung:

Der Gesetzgeber hat den Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten einen hohen Stellenwert beigemessen. Gemäß § 37 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) verfügen die Bezirksvertretungen über originäre - das heißt gesetzlich unentziehbare - Entscheidungsbefugnisse.

Die Aufgabenzuteilung an die Bezirke hat das Ziel, einerseits lokale auf den Stadtbezirk begrenzte Aufgaben möglichst ortsnah erledigen zu lassen, andererseits den Rat zu entlasten, ohne dass seine Verantwortung für die "Belange der ganzen Stadt" beeinträchtigt wird. Dies bedeutet, dass die in § 41 GO NRW normierte Allzuständigkeit des Rates für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung durch die aus § 37 Abs. 1 GO NRW erwachsenen Entscheidungsbefugnisse eine Einschränkung erfährt. Die Grundsatz- und Leitentscheidungsrechte des Rates, insbesondere auch sein Budgetrecht, bleiben jedoch uneingeschränkt erhalten. Die zentrale Zuständigkeitsregelung § 41 GO NRW muss in kreisfreien Städten immer in Relation und Abhängigkeit von § 37 GO NRW gesehen werden. Um die im Interesse der Gesamtbelange der Stadt notwendige enge Verklammerung aller gemeindlichen Entscheidungsprozesse und die Vorrangstellung des Rates als des obersten Organs der Stadt sicherzustellen, bestimmt § 37 GO NRW allerdings auch, dass

- *§ 41 Abs. 1 GO NRW mit seinen nicht übertragbaren Befugnissen des Rates unberührt bleibt,*
- *die Bezirksvertretungen nicht in die dem Oberbürgermeister zustehenden Geschäfte der laufenden Verwaltung eingreifen dürfen,*
- *die Bezirksvertretungen sich grundsätzlich nur mit Angelegenheiten befassen dürfen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Bezirk hinausgehen,*
- *auch die einzelnen Stadtbezirke im Rahmen ihrer Befugnisse stets die Belange der gesamten Stadt zu beachten haben,*
- *der Rat allgemeine Richtlinien für die Erfüllung der den Bezirksvertretungen zugewiesenen Aufgaben erlassen kann,*
- *der Rat in der Hauptsatzung die näheren Einzelheiten der Aufgabenzuständigkeiten regelt (siehe § 7 der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld,*
- *der Rat dabei die den Bezirksvertretungen enumerativ übertragenen Aufgaben im Einzelnen abgrenzen kann,*
- *der Hauptausschuss bei Streitigkeiten über Zuständigkeiten zur Entscheidung berufen ist,*
- *der Rat grundsätzlich über die Bereitstellung von Haushaltsmitteln entscheidet*

- und über ein besonders ausgestaltet Widerspruchsrecht der Rat letztlich endgültig entscheiden kann (§ 37 Abs. 6 GO NRW).

*Diese Vorbehalte lassen das Bemühen des Gesetzgebers erkennen, die Gesamtverantwortung des Rates für die Belange aller Bürger*innen sowie Einwohner*innen der Stadt auf der einen Seite und die dezentralisierten Bedürfnisse der lokalen Bezirksvertretung für Teile der Stadt auf der anderen Seite in einen sachgerechten Einklang zu bringen (vgl. dazu insgesamt Becker, in: Held/Winkel/Wansleben, Praxis der Kommunalverwaltung § 37 GO, Rn.2.; Kleebaum/Palmen, § 37 Anm. 2).*